

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 13 / Nr. 12)

Dezember 2025

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der **Dezember-Ausgabe 2025 von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** sind die **geplanten Änderungen des SGB II aufgrund des Kabinetttentwurfs eines 13. SGB II-Änderungsgesetzes** (Seiten 19 bis 26)

Kern des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind die **Verschärfungen der Sanktionen bei Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit und bei Meldeversäumnissen**. Diese Änderungen werde ich ausführlich in der **Januar-Ausgabe 2026 von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** behandeln.

In der vorliegenden Ausgabe beschäftige ich mich mit den vielen »kleinen« Änderungen, die geplant sind.

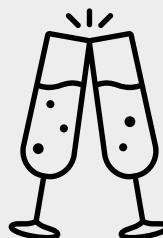
Eine eher gravierendere der geplanten Neuregelungen betrifft den § 22 SGB II, der die Übernahme von Aufwendungen der Unterkunft und Heizung regelt. Hier versucht die Bundesregierung, die Mietpreisbremse über sozialrechtliche Umwege durchzusetzen. Gleichzeitig soll überreichten Mietpreisen durch die Möglichkeit einer zweiten Mietobergrenze für die Miete pro Quadratmeter begegnet werden.

Ob die von der Regierung anvisierten Neuregelungen zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft tatsächlich in Kraft treten werden, halte ich für fraglich. Tatsächlich würde ein immenser bürokratischer Aufwand entstehen

Das vorliegende Heft enthält mein Fortbildungsprogramm für das erste Halbjahr 2026 mit ausführlichen Seminarbeschreibungen.

Sie finden es auf den Seiten 4 bis 18 (Überblick auf Seiten 4/5 und Beschreibungen ab Seite 6)

Ich wünsche allen ein gutes neues Jahr!



[https://www.sozialrecht-justament.de/seminare](http://www.sozialrecht-justament.de/seminare)

Inhalt der Dezember Ausgabe (2025) von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für das erste Halbjahr 2026 – alle Seminare online	4
Der vorläufige Seminarkalender bis Juni 2026 (weitere Seminare können noch folgen).....	4
Seminarbeschreibungen (chronologisch)	6
Aus »Bürgergeld« soll »Grundsicherungsgeld« werden – der Zeitplan der Neuregelung und einige Änderungen im Überblick (ohne Sanktionsverschärfungen).....	19
Vorrang der Arbeitsvermittlung (§ 3a SGB II-neu) – eine weitgehend programmatische Norm ohne Folgen ..	19
Konkretisierung der Feststellung fehlender Erreichbarkeit – die neue Konstruktion des »Terminverweigerers«	20
Das Vorgehen bei »Arbeitsverweigerung« laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25:	21
Das Vorgehen bei »Terminverweigerung« laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25:	22
Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit im Falle der Kindererziehung und bei nicht erfolgsversprechender selbstständiger Erwerbsarbeit	23
Regelmäßige Überprüfung der Tragfähigkeit bei Selbstständigen	23
Abschwächung des Kooperationsplans zugunsten der Verpflichtung durch die Jobcenter	24
Änderung der Vermögensfreigrenzen.....	24
Bürokratische Änderungen bei der Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung	25
Änderungen bei der abschließenden Leistungserbringung nach vorläufiger Entscheidung	25
Neue Auskunftspflicht für Vermieter*innen (bußgeldbewehrt).....	25
Haftung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin im Fall von Schwarzarbeit für die vom Jobcenter erbrachte Leistung	26
Erweiterte Software-Entwicklung des IT-Systemhauses der Arbeitsagentur als gesetzgeberischer Auftrag ...	26
Im nächsten SOZIALRECHT-JUSTAMENT 1/2026 ausführlich: die geplanten Verschärfungen der Sanktionen im SGB II	26

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2026. Die Änderungen des Jahres 2026 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2026 ausgewählt wird (Erhöhung des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 603 Euro). Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am Donnerstag, 12. März 2025 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 90 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebbracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Geplant ist vorerst, dass die **Kurzmeetings den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offenstehen**.

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink.

Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für das erste Halbjahr 2026 – alle Seminare online

Vorankündigung: Nach der Verabschiedung des 13. Änderungsgesetzes zum SGB II mit der Änderung des Bürgergelds zur »Neuen Grundsicherung« werde ich Seminare zu den Änderungen anbieten. Aufgrund der bisher bekannt gewordenen Änderungen, dürfte eine Halbtagesseminar für Berater*innen mit guten SGB II-Kenntnissen ausreichen.

Teilnehmende meiner SGB II-Grundschulungen im Februar und April 2025 können kostenfrei an den »Update-Seminaren zur Neuen Grundsicherung« teilnehmen, wenn die Inhalte noch nicht komplett in die Grundschulungen einfließen können. Geplant ist, dass das Gesetz am 27.3.2026 durch den Bundesrat geht.

Zum Zeitpunkt der SGB II-Grundschulung im April 2026 müssten die gesetzlichen Änderungen schon verabschiedet sein, wenn der geplante Änderungszeitpunkt 1. Juli 2026 gehalten werden soll. Ansonsten steht den Teilnehmenden auch dieser Schulung der kostenfreie Zugang zu den Update-Seminaren offen.

Der vorläufige Seminarkalender bis Juni 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

FEBRUAR				
Mo	Di	Mi	Do	
2	3 Kinderzuschlag kompakt	4	5	
9	10	11 Wohngeld	12 Aussteuerung Krankengeld kompakt	
16 Rosenmontag	17 Faschingsdienstag	18	19	
23	24	25 SGB II Grundschulung	26	

MÄRZ				
Mo	Di	Mi	Do	
2	3	4	5	
9 KdU SGB II/SGB XII	10	11 Kompaktseminar Störungen beim SGB II- Leistungsbezug	12 Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ- Rechenhilfe	
16	17 kompakt: Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung	18	19	
23	24 Recht prekär! Sozialleistungs- ansprüche von EU-Bürger*innen	25	26 Familienleistungen - der große Überblick	

**Beschreibungen der Seminare
finden Sie ab Seite 5**

Alles auch auf

www.sozialrecht-justament.de

Kompaktseminare dauern in der Regel von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Alle anderen Seminare dauern jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr.

Nach Verabschiedung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes werden weitere Termine zu den Änderungen angeboten.

APRIL

Mo	Di	Mi	Do
Ostern			
13 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	14	15 16 SGB II Grundschulung	
20	21	22	23
27	28 Mitwirkungspflichten und Sanktionen im SGB II -kompakt	29	30 Kompakt: SGB II - Besonderheiten beim Leistungsanspruch Selbstständiger

MAI

Mo	Di	Mi	Do
27	28	29	30
4 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	5	6	7 Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit? Ganztägig
11	12	13 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	14 Christi Himmelfahrt

JUNI

Mo	Di	Mi	Do
22	23 24 SGB II Grundschulung		25
29 9-12 Workshop Digitalisierung der Sozialverwaltung...	30 Aussteuerung Krankengeld kompakt	1	2

Seminarbeschreibungen (chronologisch)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für drei Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen stets aktualisiert finden Sie ebenfalls unter www.sozialrecht-justament.de

Preise (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundschulung: 290 Euro

Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.

Information zu den SGB II-Grundschulungen ab Februar 2026:

Aufgrund des Gesetzes zur geplanten "neuen Grundsicherung" wird es voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 gesetzliche Änderungen geben. Die Änderungen betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Regelungen des SGB II.

Wann das Gesetz verabschiedet wird, steht – Stand Dezember 2025 – noch nicht endgültig fest. **Der Zeitplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht vor, dass das Gesetzgebungsverfahren mit der Bundesratssitzung am 27. März 2026 abgeschlossen wird.** Die zweite und dritte Lesung des Gesetzes im Bundestag soll am 5. und 5. März 2026 erfolgen. **Zum Zeitpunkt der Grundschulungen im ersten Halbjahr 2026 dürfte inhaltlich feststehen, was sich mit dem Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Regelungen ändern wird. Diese Änderungen werden im Seminar berücksichtigt.**

Zusätzliches Angebot: Im Jahr 2026 führe ich mehrere Halbtagesveranstaltungen zu den Änderungen im SGB II durch. Die Teilnahme an diesen Update-Seminaren ist für Teilnehmer*innen der Grundschulungen kostenfrei. Damit ist sichergestellt, dass alle Teilnehmer*innen der Grundschulungen auch nach Inkrafttreten des 13. Änderungsgesetzes (größtenteils für den 1. Juli 2026 geplant) über aktuelles Wissen in den geänderten Teilen verfügen.

Dienstag, 3. Februar 2026 (9-12 Uhr)

Der Kinderzuschlag: Voraussetzungen, Berechnung - der besondere Beratungsbedarf

Nach dem Scheitern der Kindergrundsicherung wird uns der Kinderzuschlag noch längere Zeit erhalten bleiben. Das Seminar zeigt kompakt, welche Voraussetzungen der Anspruch auf Kinderzuschlag hat. Im Seminar wird auch die Berechnung des Kinderzuschlags nachvollziehbar behandelt. Beim Kinderzuschlag gibt es einen erhöhten Beratungsbedarf, da der Zeitpunkt der Antragstellung und auch die mögliche Begrenzung des Antrags große Auswirkungen auf die Höhe des Leistungsanspruchs haben kann.

In vielen Beispielen wird gezeigt, dass ein Anspruch oftmals auch dann besteht, wenn er auf den ersten Blick als unwahrscheinlich eingestuft wird.

Die Themen des Seminars im Einzelnen sind:

1. Der Bedeutungsgewinn des Kinderzuschlags seit 2023 (Darstellung anhand von Beispielen)
2. Formale Voraussetzung: die Antragstellung (schriftlich)
3. Antragswirkung und Antragsbeschränkung
4. Weitere Besonderheit im Verfahrensrecht
5. Grundvoraussetzungen, die die Kinder erfüllen müssen
6. Die Regelvoraussetzungen nach § 6a Abs. 1 BKGG
 - Leistungsvoraussetzung: Bezug von Kindergeld
 - Leistungsvoraussetzung: Mindesteinkommen
 - Leistungsvoraussetzung: Keine Bedürftigkeit aufgrund von Einkommen oder Vermögen im Sinne des SGB II bei ansonsten grundsätzlich vorhandenem Anspruch

- Sonderfälle der Leistungsberechtigung: Anspruch, obwohl keine SGB II-Leistungen vom antragstellenden Elternteil bezogen werden können
 - Der erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 1a BKGG und das Hineinwachsen in den Kinderzuschlag
7. Die Systematik der Berechnung des Kinderzuschlags
 8. Die Rechenschritte
 9. Der Elternbedarf – eine wichtige Größe zur Berechnung des KiZ
 10. Berechnung des KiZ anhand von Beispielen

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch, 11. Februar 2026 (9 bis 16 Uhr)

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 erhöhte sich das Wohngeld (in den meisten Fällen) nochmals. Die Beratung zum Wohngeld und dem besonderen Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen wird immer relevanter. Das Seminar bietet einen systematischen Zugang zu der komplexen Materie.

Wie Fragestellungen aus der Beratung zeigen, ist das Wohngeldrecht komplizierter als es zunächst zu sein scheint. Im Seminar geht es auch darum Wohngeldansprüche zu erkennen. Im Seminar werden auch geeignete Wohngeldrechner und Ihre spezifischen Fehler dargestellt (wenn sie nicht bis dahin behoben wurden).

Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsteilnehmer)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Bürgergeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Bürgergeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftsosten im SGB II/SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 12. Februar 2026 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert. Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung. Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

Themen des Online-Seminars sind:

Teil 1: Die »Aussteuerung« aus dem Krankengeld (§ 48 SGB V)

- Gesetzliche Grundlage der »Aussteuerung«
- Rechtliche Bedeutung von »dieselbe Krankheit«
- Die Berechnung der Blockfrist von 3 Jahren
- Das Hinzutreten einer weiteren Krankheit
- -Rechtsfolgen der Aussteuerung

Teil 2: Die »Nahtlosigkeitsregelung« (§ 145 SGB III) systematisch

- Der »Normzweck« der Nahtlosigkeitsregelung: Vermeidung eines negativen Kompetenzkonflikts bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit durch die Arbeitsagentur und den Rentenversicherungsträger zu Lasten der leistungsberechtigten Person

Der rechtliche Unterschied zwischen einem »Arbeitsverhältnis« und einem »Beschäftigungsverhältnis« (Beschäftigungslosigkeit nach § 138 SGB III trotz bestehenden Arbeitsverhältnisses)

- Notwendigkeit der »subjektiven Verfügbarkeit«
- Voraussetzung, dass die Erwerbsminderung nach Einschätzung der Arbeitsagentur noch mindestens 6 Monate fortbesteht
- Voraussetzung: Erwerbsminderung von Rentenversicherungsträger noch nicht positiv festgestellt
- Fallkonstellationen im Rahmen der Prüfung, ob die Nahtlosigkeitsregelung Anwendung findet

Teil 3: Praktische Darstellung: Die Praxis der Nahtlosigkeitsregelung und ihre Probleme

- Den Arbeitslosengeldantrag richtig ausfüllen
- Die Mitwirkungspflicht zur Schweigepflichtentbindung oder zur Vorlage bestehender Gutachten
- Das Informationsschreiben
- Der Gesundheitsfragebogen
- Die Frage, an wen die AU-Meldung gehen soll

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag/Mittwoch, 24./25. Februar 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung. Die Schulung eignet sich für Einsteiger, aber auch für Berater*innen, die ihr Wissen auffrischen wollen und die einen systematischen Zugang zu den Grundlagen des SGB II erlernen möchten. Die vier Module dauern ca. jeweils einen halben Tag.

Modul 1: »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

Modul 2: »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

Modul 3: »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

Modul 4: »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an allen Kurzmeetings innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Grundschulung kostenfrei teilzunehmen**. In den Kurzmeetings können aktuelle Fragen aus der Beratung besprochen werden (Themen: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld und Verfahrensrecht). Es werden mindestens 4 Kurzmeetings stattfinden, zu denen Seminarteilnehmende per E-Mail eingeladen werden.

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Information zu SGB II-Grundschulungen, die vor der Verabschiedung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes stattfinden:

Aufgrund des Gesetzes zur geplanten "neuen Grundsicherung" wird es voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 gesetzliche Änderungen geben. Die Änderungen betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Regelungen des SGB II. Wann das Gesetz verabschiedet wird, steht – Stand Dezember 2025 – noch nicht endgültig fest. **Der Zeitplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht vor, dass das Gesetzgebungsverfahren mit der Bundesratssitzung am 27. März 2026 abgeschlossen wird.** Die zweite und dritte Lesung des Gesetzes im Bundestag soll am 5. und 5. März 2026 erfolgen.

Zum Zeitpunkt des Seminars dürfte inhaltlich feststehen, was sich mit dem Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Regelungen ändern wird. Diese Änderungen werden im Seminar berücksichtigt.

Im Jahr 2026 führe ich mehrere Halbtagesveranstaltungen zu den Änderungen im SGB II durch. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist für Teilnehmer*innen der Grundschulungen kostenfrei. Damit ist sichergestellt, dass alle Teilnehmer*innen der Grundschulungen auch nach Inkrafttreten des 13. Änderungsgesetzes (größtenteils für den 1. Juli 2026 geplant) über aktuelles Wissen in den geänderten Teilen verfügen.

Montag, 9. März 2026 (9 bis 16 Uhr)

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die geplanten Änderungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes werden berücksichtigt. Laut Zeitplan des BMAS müsste zum Zeitpunkt des Seminars die erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag erfolgt sein und lediglich noch die Zustimmung des Bundesrat erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II.

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessen Unterkunftsbedarfen
- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug (die Rechtsprechung zur Übernahme doppelter Mieten im Umzugsmonat)

Das Thema »Mietschulden« wird nicht in der Tiefe behandelt. Ich werde im 2. Halbjahr 2026 ein Kompaktsseminar nur zu Mietschulden anbieten.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch, 11. März 2026 (9 bis 12 Uhr)

Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt.

Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (**Versagung oder Entziehung der Leistung**) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

Themen des Online-Seminars sind:

1. **Störung: Der nichtgestellte Antrag**
 - Die konstitutive Bedeutung des Antrags im SGB II
 - Systematik der Gründe der Nichtstellung von Anträgen auf Bürgergeld
2. **Rechtliche Möglichkeiten einer rückwirkenden Antragstellung**
 - Die wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X
 - Der nichtgestellte Antrag und der sozialrechtliche Herstellungsanspruch
 - Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X
3. **Umdeutung eines Antrags auf Sozialhilfe in einen Antrag auf Bürgergeld**

4. Empfehlung, hilfsweise einen SGB II-Antrag bei unklarer vorrangiger Leistung stellen
5. Störung: Verweigerung der Antragsannahme, Abwehrberatung mit Verzichts- bzw. Rücknahmeverklärung
 - Störung: Antragsannahme verweigert
 - Rechtmäßigkeit der Verzichtserklärungen und Rücknahmeverklärungen bezüglich eines Antrags
 - »Abmelden« aus dem Leistungsbezug gilt als Verzicht auf die Auszahlung der Leistung
 - Bei Verzichtserklärungen und Antragsrücknahmen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch prüfen – Beschwerde beim Jobcenter
6. Verzögerungen bei der Leistungsbewilligung durch Mitwirkungspflichten »scheibchenweise« - zur Entscheidungsreife im Antragsverfahren
7. Störung: Die Beschaffung von Beweisurkunden
8. Störung: Bearbeitungszeit (Der »Neukundenprozess« und die »vorläufige Leistungserbringung«)
9. Der einstweilige Rechtsschutz: Regelungsanordnung, Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs, Sicherungsanordnung

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 12. März 2026 (9 bis 12 Uhr)

Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

Als Unterlagen gibt es dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsge setze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

Online über Zoom von 13.00 bis 16.00 Uhr, im Dezember 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 17. März 2026 (9 bis 12 Uhr)

Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung

Die sozialrechtliche Verwaltungspraxis entwickelt sich nicht nur aufgrund gesetzlicher Änderungen weiter. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH haben immer wieder die Verwaltungspraxis, aber auch Entscheidungen des Gesetzgebers korrigiert.

In den letzten Jahren gab es wichtige Entscheidungen im Bereich des **SGB II und SGB XII. Schwerpunkt der Fortbildung liegt im Bereich des SGB II**, insbesondere auf der Anrechnung von Einkommen und dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen.

Die Fortbildung besteht nicht aus einer isolierten Vorstellung einzelner Entscheidungen. **Die Gerichtsentscheidungen werden im Zusammenhang mit einer systematischen Darstellung ihrer Rechtsgrundlagen und ihrem Bezug zu Fragestellungen aus der Sozialberatung dargestellt.**

Inhalte sind (mindestens):

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur **Anrechnung von Einkommen im SGB II**

- Neue Rechtsprechung zur Anrechnung von **Jahressonderzahlungen**
- **Doppelte Freibeträge** bei Lohnzahlungen für zwei Monate in einem Monat durch Wechsel des Auszahlungsmodus (typisch beim Übergang von einer Zeitarbeitsverhältnis zu einem normalen Arbeitsverhältnis)
- **Wann entsteht Einkommen und wann ändert sich nur die Form des Vermögens?**
- Die Bedeutung der rechtlichen Regelung, dass Leistungen des 4. Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nur vorrangig sind, für die Berechnung von Einkommen.

Die aktuelle Rechtsprechung zum Ausschluss neu zugewanderter EU-Bürger*innen

- Die neue Rechtsprechung des **EuGH zu Familienangehörigen**
- Der Streit darum, wann die »**Erwerbstätigeneigenschaft**« (vormals »Arbeitnehmerstatus« genannt) vorliegt.
- Antworten des Bundessozialgerichts zur Frage: Unter welchen Voraussetzungen können EU-Bürger*innen SGB II-Leistungen (oder SGB XII-Leistungen) allein deshalb erhalten, weil sie sich schon mindestens 5 Jahre gewöhnlich im Inland aufhalten?
- Derzeit noch offen Rechtsfrage: Welche sozialrechtliche Bedeutung hat es, wenn die **Ausländerbehörde den Verlust der Freizügigkeit feststellt**, dagegen aber Rechtsmittel eingelegt werden?

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur vorläufigen Leistungsbewilligung im SGB II

- Änderungen während der **vorläufigen Leistungsbewilligung**
- Begrenzung der Möglichkeit, nach abschließender Entscheidung des Jobcenters noch Unterlagen nachzureichen (Hier stelle ich die aktuelle Rechtsprechung vor, aber auch die Änderungen, die ab Juli 2026 geplant sind und die Rechtsprechung teilweise einschränkt).

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur **Verjährung von Erstattungsansprüchen des Jobcenters**

- Das Grundsatzurteil des Bundessozialgericht und die geänderte Praxis der Jobcenter
- Die derzeit noch offene Rechtsfrage (vielleicht bis dahin geklärt), ob ein Aufrechnungsbescheid schon ergehen darf, bevor der Erstattungsanspruch bindend geworden ist.
- Die eingeschränkte Wirkung der **Minderjährigenhaftungsbeschränkung** (Entschuldung volljährig gewordener SGB II-Leistungsberechtigter) bei Altfällen

Weitere Themen können bei entsprechender Rechtsprechung dazukommen.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 24. März 2026 (9 bis 16 Uhr)

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Inhalte sind:

- 1. Europarechtliche Grundlagen der Freizügigkeit, Diskriminierungsfreiheit und ihrer Einschränkungen**
- 2. Der SGB II/SGB XII-Ausschluss in der aktuellen Fassung**
 - Der Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
 - Der Ausschluss von AusländerInnen ohne »materiellem« Aufenthaltsrecht und die »Rückausnahme« nach mehr als 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt
 - Der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
 - Europarechtswidrigkeit der Fassung des Ausschlusses vom Dezember 2026: der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten
- 3. Freizügigkeitsrechte, die SGB II / SGB XII-Anspruch ermöglichen**
 - Die Erwerbstätigeneigenschaft – Rechtsprechung des EuGH zur Erwerbstätigeneigenschaft (oftmals auch als »Arbeitnehmerstatus« bezeichnet).
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Arbeitsplatzverlust
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei vorübergehender Erwerbsminderung
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Schwangerschaft
 - Familienangehörige
 - Erhalt des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts bei Tod, Wegzug und Scheidung des/der Partners/Partnerin, von dem das Recht abgeleitet war.
 - Zur Problematik abgeleiteter Aufenthaltsrechte bei unverheirateten Paaren mit Kindern
 - Daueraufenthaltsrecht: Regelvoraussetzung und Ausnahmen in bestimmten Fallkonstellationen
- 4. »Überbrückungsleistungen« nach § 23 Abs. 3 SGB XII**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 26. März 2026 (9 bis 16 Uhr)

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

Themen des Online-Seminars sind:

1. Kindergeld

- Anspruchsberechtigte
- Ausländerrechtliche Einschränkungen
- Der Kindergeldanspruch von EU-Bürger*innen
- Das »Differenzkindergeld« und die VO(EG) 883/2004
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB II
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB XII und die Lösung der sich widersprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII
- Das Berechtigungsbestimmungsrecht der Eltern beim Wechselmodell
- Die Problematik der Rückforderung von Kindergeld

2. Kinderzuschlag

- Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzuschlag
- Die dreifache Bedeutung von Einkommen beim Kinderzuschlag
- Berechnung des Kinderzuschlags mit Beispielen

3. Der Unterhaltsvorschuss

- Definition von »alleinerziehend« nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)
- Anhängige Rechtsfrage beim BVerwG: Ist Unterhaltsvorschuss möglich, wenn eine Ehe aus ausländerrechtlichen Gründen nicht in einem gemeinsamen Haushalt geführt werden kann?

4. Elterngeld

- Die Definition von »alleinerziehend« entsprechend der Definition des EStG
- Der Status »getrennt erziehend« beim Elterngeld
- Mindestelterngeld, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonat, Partnerschaftsbonus
- Die Anrechnung von Elterngeld im SGB II

5. Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG und BAB, für Alleinerziehende im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

- Die unterschiedliche Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags in den einzelnen Gesetzen

6. Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) und die Befreiung von Kita-Gebühren

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 13. April 2026 (9 bis 12 Uhr)**Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts **»Grundsicherungsgeld«** heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

Themen (mit sehr unterschiedlichem Umfang) entsprechend des aktuell vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung:

- Grundsätzliche Umorientierung hinsichtlich des **Vorrangs der Arbeitsvermittlung** gegenüber der Weiterbildung
- **Konkretisierung der Feststellung fehlender Erreichbarkeit** und der Rechtsfolge des Wegfalls des Leistungsanspruchs
- Verschärfung der **Zumutbarkeit von Arbeit im Falle der Kindererziehung** und bei nicht erfolgsversprechender selbstständiger Erwerbsarbeit
- **Abschwächung des Kooperationsplans** zugunsten der Verpflichtung durch die Jobcenter
- Änderung der **Vermögensfreigrenzen**
- Bürokratisch aufwändige Änderungen bei der Anerkennung von **Aufwendungen für die Unterkunft (Änderungen gelten auch für das SGB XII)**, Neuregelung der Karenzzeit, Durchsetzung der **Mietpreisbremse über das Sozialrecht**, neue **Möglichkeit einer quadratmeterbezogenen zusätzlichen Mietobergrenze**
- Deutliche **Verschärfung und Erweiterung der Sanktionen bei Pflichtverletzungen** im Rahmen der Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit und bei Meldeversäumnissen
- Änderungen bei der **abschließenden Leistungserbringung nach vorläufiger Entscheidung**
- Neue **Auskunftspflicht für Vermieter*innen (bußgeldbewehrt)**
- **Haftung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin im Fall von Schwarzarbeit** für die vom Jobcenter erbrachte Leistung
- **Erweiterte Software-Entwicklung des IT-Systemhauses** der Arbeitsagentur als gesetzgeberischer Auftrag

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch/Donnerstag, 15./16. April 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)**Zweitägige SGB II-Grundschulung**

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Nähere Infos siehe Beschreibung zur Grundschulung 24./25. Februar 2026 (auf Seite 9)

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 28. April 2026 (9 bis 12 Uhr)**Kompaktseminar: Deutliche Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Die Sanktionen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz wesentlich verschärft worden. Da die Sanktionierung im SGB II wieder ein größeres Thema in der Beratung sein wird, findet ein ausführliches Seminar nur zu diesem Thema statt. Nach den Plänen des Gesetzgebers sollen die Sanktionsregelungen nicht erst am 1. Juli 2026 in Kraft treten, sondern schon ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes.

Die Neuregelung der Sanktionen §§ 31ff. SGB II

Themen sind:

Zur Einführung:

- Von Arbeitsscheuen zu Arbeitsverweigerer. Eine kurze Geschichte der Sanktionen vor und seit Einführung des SGB II (siehe auch **SOZIALRECHT JUSTAMENT 2022, 95-103** unter Archiv)
- Der Ausgangspunkt: Das Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 und seine unterschiedliche Auslegung

Die Neuregelungen im Einzelnen:

- Der Vermittlungsvorrang und die Verschärfung der Zumutbarkeit
- Abschwächung des Kooperationsplans zugunsten der Verpflichtung durch Jobcenter
- Die Sanktionstatbestände (entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Verstöße werden aber aufgrund geänderter Zumutbarkeitsregelungen und schärferer Verpflichtungen wahrscheinlicher)
- Die Verschärfung der Sanktionen
- Das Prinzip der »wiederholten Pflichtverletzungen« (was wiederholt verfahrensrechtlich bedeutet)
- Die unklaren Regelungen zur Berücksichtigung psychischer Erkrankungen
- Meldeversäumnisse und deren Sanktionierung

Online über Zoom von 13.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 30. April 2026 (9 bis 12 Uhr)**Kompaktseminar: Bürgergeld/Grundsicherungsgeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige**

Selbstständige, die Bürgergeld aufstockend beantragen, stehen vor vielen Problemen. Das Ausfüllen des Formulars Einkommen Selbstständiger (EKS) ist nicht einfach. Im Seminar wird die besondere Berechnung des Einkommens Selbstständiger dargestellt und auf die Problematik der vorläufigen Leistungserbringung eingegangen. Auch mögliche Eingliederungshilfen für Selbstständige werden dargestellt.

Strittig sind oftmals die Ausgaben, die Selbstständige nennen. Steuerberatungen sind oftmals keine Hilfe, wenn es um das Ausfüllen der Anlage EKS und um Beratung hinsichtlich der Besonderheiten des SGB II für Selbstständige geht. Ursache dafür ist, dass sich das Steuerrecht fundamental von den Regelungen des SGB II unterscheidet.

Aufgrund des **13. SGB II-Änderungsgesetzes** wird die **Zumutbarkeit**, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen verschärft, wenn die Selbstständigkeit eine geringe Erfolgsaussicht hat. Wie diese Erfolgsaussicht festgestellt wird, regelt das Gesetz laut Gesetzentwurf nicht. Die Möglichkeit, verspätet Unterlagen bei der abschließenden Entscheidung des Jobcenters einzureichen, wird durch das 13. Änderungsgesetz eingeschränkt.

Im Seminar wird die Anrechnung von Einkommen selbstständiger sowie die Probleme beim Ausfüllen der EKS eingegangen.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 4. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr oder 13 bis 16 Uhr)**Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Das Halbtagesseminar kann vor- oder nachmittags absolviert werden.

Beschreibung siehe Beschreibung des gleichen Seminars am 13. April 2026 (Seite 15)

Donnerstag, 7. Mai 2026 (9 bis 16 Uhr)**Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit?**

Die Vorschläge der Sozialstaatsreform beinhaltet einerseits die Zusammenlegung verschiedener Sozialleistungen, andererseits eine Digitalisierung der Leistungserbringung. **Standardisierungen** und **Pauschalisierungen** sollen zu einem zukunftssicheren Sozialstaat führen.

Ausgangspunkt der Sozialstaatsreform ist kein Wandel der »sozialen Konstruktion sozialer Probleme«. Nicht die Feststellung neuer sozialer Probleme, denen die bisherigen sozialen Sicherungssysteme nicht gerecht werden, ist Ausgangspunkt der Sozialstaatsreform, sondern es ist die verwaltungstechnische Organisation der Sozialverwaltung, die zum Problem gemacht wird.

Die Problemdiskussion wird hauptsächlich durch die Herausforderung der Digitalisierung vorangetrieben. Dass digitalisiert werden muss, wird vorausgesetzt. **Die Digitalisierung ist dabei durchaus widersprüchlich:** Einerseits gilt sie als Bürokratiebremser, indem sie fordert, dass Gesetze einfacher im Sinne eines Digital-Cheks werden, andererseits stützen KI-Anwendungen bürokratische Verfahren.

Die Perspektive der Sozialen Arbeit spielt in der aktuellen Diskussion allenfalls eine untergeordnete Rolle.

In dem Seminar stelle ich zunächst Grundzüge der Diskussion um eine Sozialstaatsreform dar. Wichtige Impulse, wie Gutachten des Nationalen Kontrollrats, werden dargestellt. Ebenso stelle ich die Positionen wichtiger Akteure vor, die hier aktiv beteiligt sind, vor. Mit der Diskussion um eine Sozialstaatsreform werden nicht politische Definitionen sozialer Probleme verhandelt. Sie zielt auf die Organisation der sozialen Hilfen. Das ist der große Unterschied zur Hartz-Kommission, die aufgrund der Beschreibung eines sozialen Problems der schlechten Integration von Arbeitslosen eine Organisationsreform einforderte.

Das Seminar wird als Workshop konzipiert. Ich gebe kurze Impulse zum Diskussionstand und den Facetten der Sozialstaatsreform.

Das Seminar richtet sich an Praktiker*innen der Sozialen Arbeit und an Führungskräfte der freien Wohlfahrtspflege.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch, 13. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)**Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**

Bisher (Stand 30.11.2025) ist nur der Referentenentwurf des Gesetzes bekannt (»Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze«). Größere Änderungen sind demnach im Bereich der Anrechnung von Vermögen, der Karenzzeit bei der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und bei den Sanktionstatbeständen und der Höhe der Sanktionen vorgesehen.

Beschreibung siehe Beschreibung des gleichen Seminars am 13. April 2026 (Seite 15)

Dienstag/Mittwoch, 23./24. Juni 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Nähere Infos siehe Beschreibung zur Grundschulung 24./25. Februar 2026 (auf Seite 9)

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 29. Juni 2026 (9 bis 12 Uhr)

Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege

Die Digitalisierungsstrategien der Sozialverwaltungen verknüpfen **E-Akten mit digitalisierten Fachverfahren und Online-Zugängen**. In den Digitalisierungsstrategien zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: Die Digitalisierungsstrategie besteht nunmehr nicht nur darin, analoge Prozesse digital durch IT-Fachverfahren zu unterstützen, sondern das Recht und die Verwaltungsabläufe sollen nach den Prämissen der Digitalisierung umgestaltet werden. In einem strukturierten Workshop stelle ich als **Input »die Chancen und Risiken der Digitalisierungsstrategien«** dar. Der Workshop soll Raum für einen Austausch bieten.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 30. Juni 2025 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nähere Infos siehe Beschreibung des gleichen Seminars am 12.2.2026 (auf Seite 8)

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

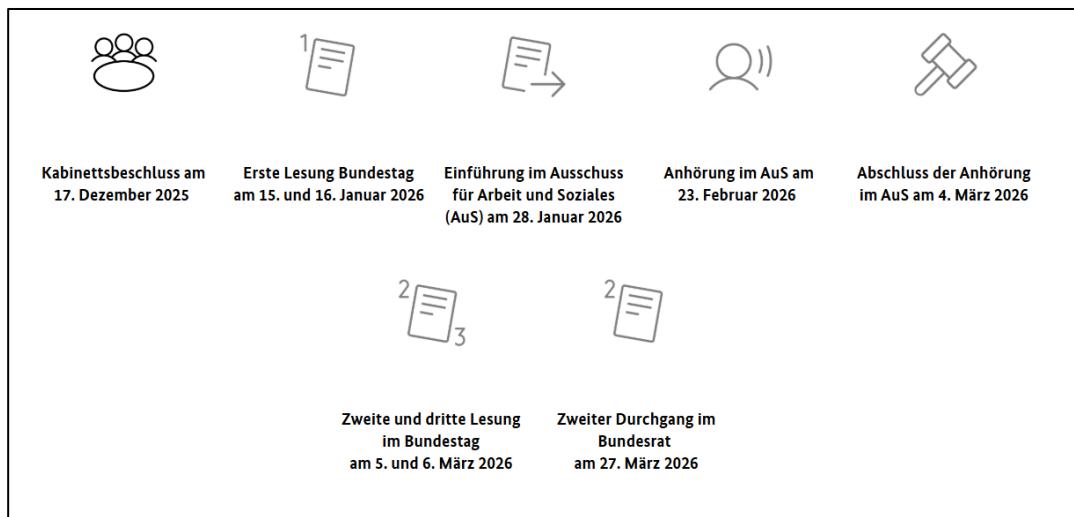
Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Aus »Bürgergeld« soll »Grundsicherungsgeld« werden – der Zeitplan der Neuregelung und einige Änderungen im Überblick (ohne Sanktionsverschärfungen)

Die Bundesregierung hat sich kurz vor Weihnachten auf einen Kabinettsentwurf zur Änderung des SGB II geeinigt.

Nach dem Zeitplan des BMAS soll das Gesetz am 27.3.2026 durch den Bundesrat gehen und kurz danach verkündet werden. Der geplante Beratungsverlauf sieht folgendermaßen aus

<https://www.sgb2.info/DE/Startseite/Neuigkeiten/Grundsicherung/meldung-umgestaltung-grundsicherung.html>



Die Planungen werden allerdings oftmals nicht eingehalten.

Das Gesetz soll dann weitgehend ab dem 1. Juli 2026 in Kraft treten. Die Verschärfung der Sanktionen soll sofort, das heißt am Tag nach der Bekanntmachung des Gesetzes, wirksam werden.

Der Gesetzentwurf enthält zahlreichen Neuregelungen. Kern der Änderungen sind die verschärften Sanktionen bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit und bei Meldeversäumnissen. Eine detaillierte Darstellung der geplanten Sanktionierungen bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit und bei der Meldeversäumnissen folgt in der **Januar 2026-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT**.

Vorrang der Arbeitsvermittlung (§ 3a SGB II-neu) – eine weitgehend programmatische Norm ohne Folgen

Der »Vorrang der Arbeitsvermittlung« wird im geplanten neuen § 3a SGB II analog zu § 4 SGB III formuliert. Der Vorrang ist – wie schon lange im SGB III – ein doppelter:

Vermittlungsvorrang nun analog zum SGB III

Demnach sind die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach **§ 3a Abs. 1 SGB II (neu) erstens vorrangig gegenüber den Leistungen der Existenzsicherung**. Die Regelung entfaltet, wie die analoge Regelung im SGB III keine praktische Wirkung, da beide Leistungen nicht in einem direkten Vorrang-Nachrang-Verhältnis stehen. Hier geht es nur um die programmatische Zielsetzung, dass die Vermittlung in Arbeit an erster Stelle liegt.

Die doppelte Bedeutung des Vermittlungsvorrangs

Zweitens ist die **direkte Vermittlung in Arbeit vorrangig gegenüber anderen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (§ 3a Abs. 2 SGB II neu)**, wie z.B. Weiterbildungen. Hierzu können Ausnahmen gemacht werden, wenn Eingliederungsmaßnahmen langfristig erfolgsversprechender sind, insbesondere bei Personen unter 30 Jahren. Auch dieser Vorrang wird an der Praxis nichts ändern. Der faktische Nachrang der Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit besteht schon lange dadurch, dass seit Jahren die Mittel für die Eingliederung schrumpfen und ein immer höher werdender Betrag in eine ausufernde Bürokratie der Jobcenter übertragen wird (mittlerweile über 20% der für die Eingliederung vorgesehenen Mittel). Verfügbare Eingliederungsmittel werden von Jobcentern teilweise nicht ausgeschöpft. Die Qualität vieler Maßnahmen ist m.E. zweifelhaft. Dies berichten nicht nur Teilnehmende von Maßnahmen, sondern auch Kolleg*innen, die in diesen

Bereichen arbeiten. Die Qualitätssicherung der Bundesagentur für Arbeit (AZAV) ist ein formelles Verfahren, das keineswegs die Qualität sichert, sondern Geschäfte ermöglicht.

Zur Schrumpfung des Vermittlungsbudgets und der Aufblähung der Verwaltungsausgaben der Jobcenter vergleiche **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 11/2025** (Seite 12ff.)

https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ+11_2025.pdf

Die Praxis der Jobcenter »Vorrang der Bürokratie vor Vermittlung« dürfte sich durch den für die Verwaltung folgenlosen neuen § 3a SGB II nicht ändern.

Konkretisierung der Feststellung fehlender Erreichbarkeit – die neue Konstruktion des »Terminverweigerers«

Die Erreichbarkeit gilt schon seit Einführung des SGB II als eine Leistungsvoraussetzung bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Unklar war bisher, unter welchen Voraussetzungen das Jobcenter eine fehlende Erreichbarkeit feststellen konnte. Klar ist zumindest, dass die **Beweislast** bei einem Leistungsausschluss aufgrund fehlender Erreichbarkeit **auf Seiten des Jobcenters** liegt. Es ist eine Einwendung gegen einen ansonsten bestehenden Leistungsanspruch, den das Jobcenter »beweisen« muss. Allerdings darf sich der Nachweis einer fehlenden Erreichbarkeit an Indizien orientieren (vgl. hierzu **LSG Niedersachsen-Bremen. L 6 AS 156/24 B ER vom 6.3.2024**). Ein strenger »Beweis« wird von den Gerichten nicht vorausgesetzt.

Die Erreichbarkeit wird zum Sanktionsinstrument bei Meldeversäumnissen

In § 7b Abs. 4 SGB II (neu) soll nun eine Regelung eingeführt werden, nach der bei wiederholten Meldeverstößen ohne weitere Ermittlung fehlende Erreichbarkeit festgestellt werden kann. Damit wird die Sanktionierung von Meldeverstößen aus dem SGB II-Unterabschnitt »Leistungsminderungen« (vormals »Sanktionen«) in das Kapitel der »Leistungsvoraussetzungen« verschoben. Die Beweislast wird gewissermaßen umgekehrt: Wer sich in Folge dreimal nicht meldet, gilt als nicht erreichbar. Damit entfällt grundsätzlich der Leistungsanspruch.

Eine de facto Umkehrung der Beweislast bezüglich der Erreichbarkeit bei drei Meldeversäumnissen in Folge

Nachdem die Vorgängerregierung die Sanktionen verschärft hat, um »Totalverweigerer« vollständig sanktionieren zu können, findet sich der Begriff der »Totalverweigerung« nicht mehr im aktuellen Gesetzentwurf. Vielmehr wird nun systematisch zwischen »Terminverweigerung« und »Arbeitsverweigerung« unterschieden.

Der »Totalverweigerer« spaltet sich auf in den »Terminverweigerer« und den »Arbeitsverweigerer«

Die Bundesregierung hat zum besseren Verständnis der Sanktionierung bei Arbeitsverweigerung und bei Terminverweigerung dem Bundesrat zwei Ablaufschemen zukommen lassen.

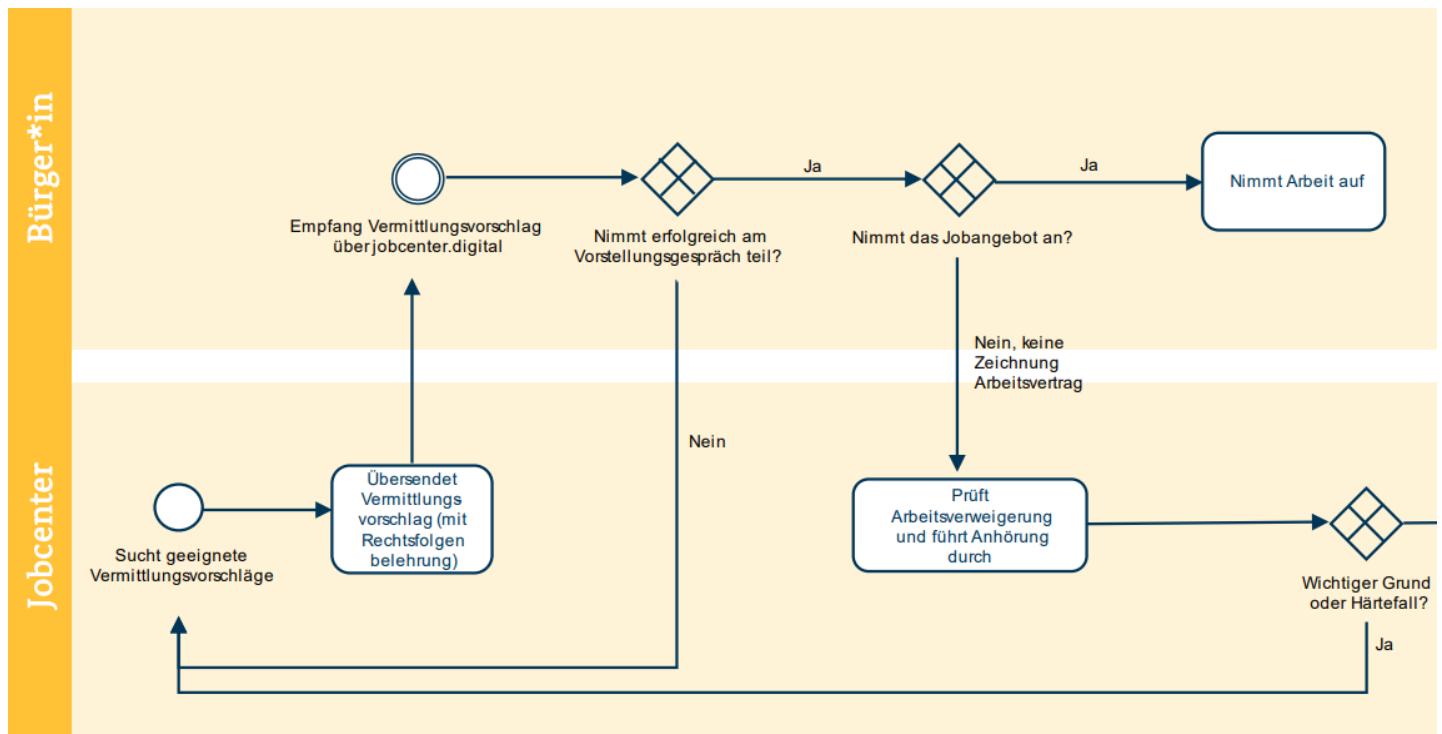
Ausführlich werde ich auf diese neue Konstruktion der »Verweigerung« in der Januar-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 2026** eingehen. Wenn die Ausführungen der Gesetzesbegründung zutreffen, wovon ich ausgehe, kommt die Problemkonstruktion »Terminverweigerung« aus den Jobcentern selbst.

Das **Ablaufschema** zur »Arbeitsverweigerung« finden Sie auf der folgenden Seite. Das Ablaufschema zur »Terminverweigerung« finden Sie auf der übernächsten Seite.

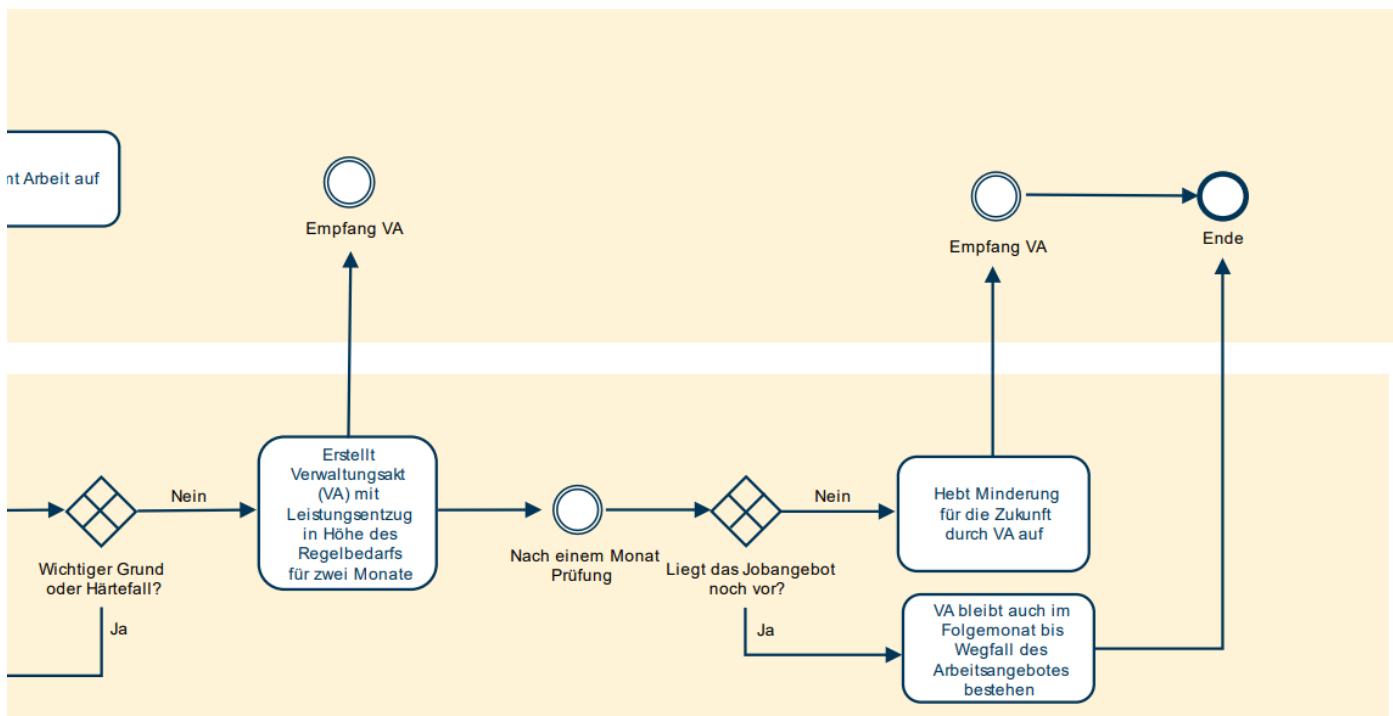
Das Vorgehen bei »Arbeitsverweigerung« laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/764-25.pdf?blob=publicationFile&v=1>

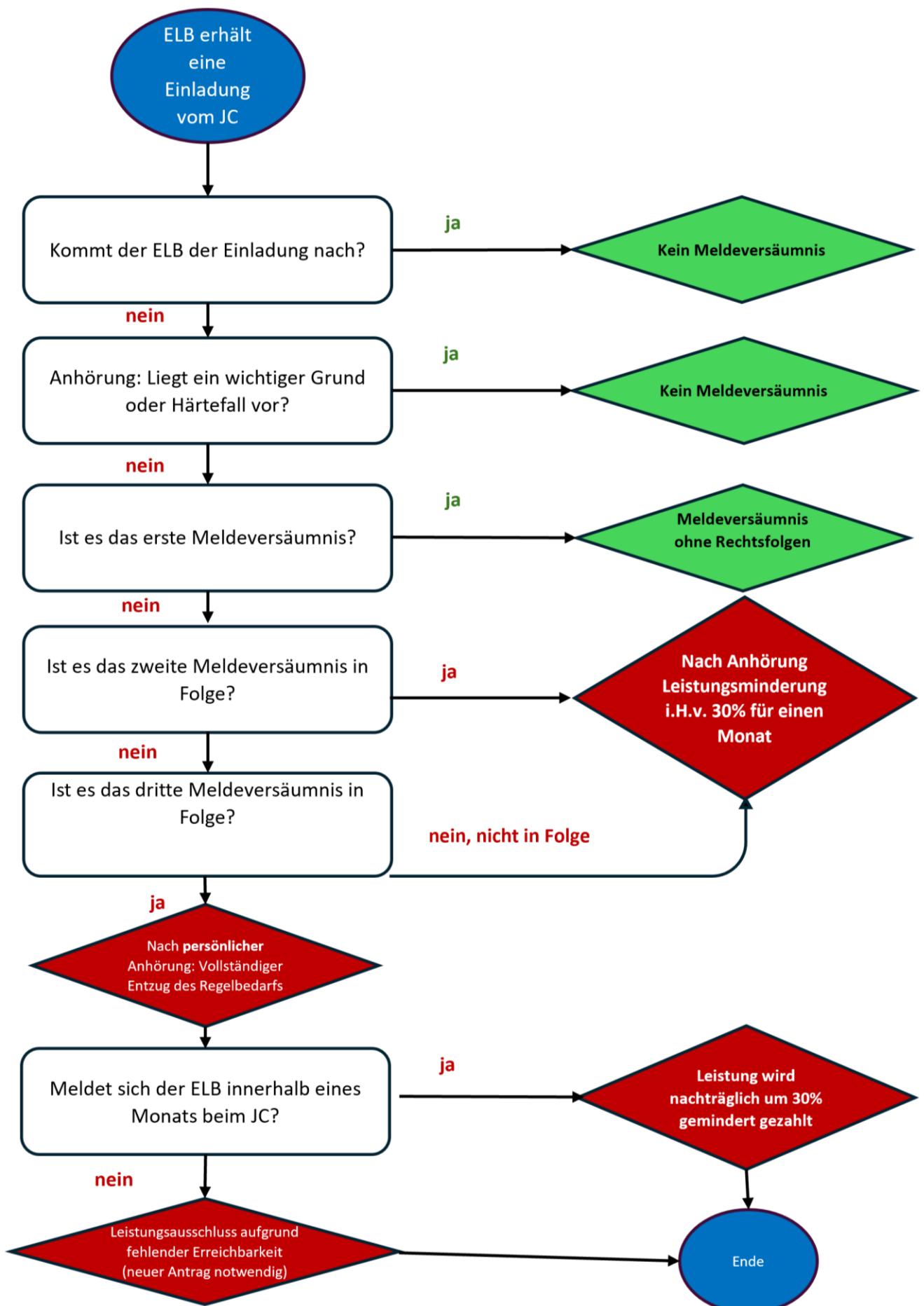
Das Ablaufschema »Arbeitsverweigerung« ist klar gegliedert. (Es entspricht weitgehend der derzeit geltenden Regelung bei »Totalverweigerung«. Hinzugefügt ist, dass die Miete direkt an den Vermieter gehen soll und dass Leistungen in Höhe von einem Euro gewährt werden, um den Krankenversicherungsschutz sicherzustellen).



Fortsetzung des Schemas:



Das Vorgehen bei »Terminverweigerung« laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25:



Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit im Falle der Kindererziehung und bei nicht erfolgsversprechender selbstständiger Erwerbsarbeit

Der Zumutbarkeit von Arbeit soll die Erziehung eines Kindes nicht entgegenstehen, wenn dieses das erste Lebensjahr vollendet hat und die Möglichkeit einer Betreuung besteht.

Bisher galt das dritte Lebensjahr als Grenze. Die Neuregelung und ihre Begründung verschweigen, dass es auch bisher geboten war, Erziehende in den ersten drei Jahren der Erziehung des Kindes zu beraten und auf Wunsch zu vermitteln. Die Neuregelung ändert dies nun nur insofern, dass dies auch **gegen den Willen** der betroffenen Person geschehen kann. Eine bestehende Betreuungsmöglichkeit für das Kind ist Voraussetzung der verschärften Zumutbarkeit.

**Kindererziehung begrenzt
zumutbare Arbeit nur noch
bis zur Vollendung des ersten
Lebensjahres**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer schon etwas älteren Entscheidung geurteilt, dass bei der Erwerbsobliegenheit Alleinerziehender das grundrechtlich geschützte Elternrecht nach **Art. 6 Abs. 2 GG** zu beachten sei. Das Elternrecht sei **stets auch als ein Recht im Interesse des Kindes auszulegen**. In dieser unterhaltsrechtlichen Entscheidung zu § 1615I BGB hat das BVerfG aufgrund des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz und der positiven Bedeutung des Kindergartens für die Entwicklung des Kindes geurteilt, dass eine Erwerbstätigkeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes erwartet werden kann (**BVerfG, 1 BvL 9/04 vom 28.02.2007**):

Zum anderen hat er jedem Kind ab dem dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz eingeräumt. Damit hat er sichergestellt, dass ein Kind ab diesem Alter in der Regel eine außerhäusliche Betreuung erfahren kann, während sein Elternteil einer Erwerbsarbeit nachgehe. Es ist eine vertretbare Einschätzung des Gesetzgebers, wenn er es deshalb nicht für notwendig erachtet hat, den betreuenden Elternteil länger von seiner Erwerbsobliegenheit zu entbinden, vielmehr unter Auswertung wissenschaftlicher Studien davon ausgegangen ist, eine Betreuung des Kindes im Kindergarten sei diesem nicht abträglich, sondern fördere wichtige Kompetenzen des Kindes. Hierin liegt keine Vernachlässigung des Elternrechts.

**BVerfG sieht
Erwerbsobliegenheit erst,
wenn das Kind das dritte
Lebensjahr vollendet hat
(unterhaltsrechtliche
Entscheidung)**

Da die unterhaltsrechtliche Entscheidung zur Erwerbsobliegenheit eines alleinerziehenden Elternteils maßgeblich mit dem Wohl des Kindes begründet wird, kann sie auch bei Fragen der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit eine Rolle spielen.

Regelmäßige Überprüfung der Tragfähigkeit bei Selbstständigen

Eine unselbstständige Beschäftigung trotz Ausübung einer selbstständigen Beschäftigung, die kein oder nur ein geringes Einkommen abwirft, war schon bisher zumutbar. Im SGB III war und ist allerdings der Vermittlungsvorrang ausgesetzt, wenn eine Selbständigkeit mit einem Gründungszuschuss gefördert wird (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SGB III). Analog soll im SGB II gelten:

Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.

**Kein Vermittlungsvorrang,
wenn Selbständigkeit mit
Einstiegsgeld gefördert wird**

Bei mit Einstiegsgeld geförderten selbstständigen Tätigkeiten stellt sich aufgrund des fehlenden Vermittlungsvorrangs nicht die Frage der Zumutbarkeit. Ansonsten soll die Selbständigkeit nach einem Jahr parallelen Leistungsbezugs »geprüft« werden (§ 10 Abs 2 Nummer 4 2. Halbsatz SGB II neu):

bei Leistungsberechtigten, die selbständig tätig sind, wird nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges in der Regel geprüft, ob ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung zumutbar ist

**Regelmäßige Prüfung nach
einem Jahr**

Welche Prüfkriterien angewandt werden sollen, bleibt unklar. In der Gesetzesbegründung heißt es (Kabinetttentwurf, S. 69):

*Eine selbständige Tätigkeit ist **tragfähig**, wenn das unternehmerische Handeln von Selbständigen **auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beenden**. Anstelle einer Tragfähigkeitsprüfung ist auch eine andere Dokumentation möglich, aus der sich ergibt, dass die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beendet werden kann.*

Neben der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit ist auch die **persönliche Eignung von Selbständigen zu prüfen**. In Ausnahmefällen kann auch bei nicht bescheinigter Tragfähigkeit ein Verweis auf eine andere Tätigkeit nicht zumutbar sein. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine höheren Einkünfte erzielt werden können oder die selbständige Tätigkeit eine Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit ermöglicht, die beispielsweise für die Kinderbetreuung erforderlich ist.

Auch persönliche Eignung soll geprüft werden

Bei nicht tragfähiger Selbständigkeit kann das Jobcenter von den Leistungsberechtigten insbesondere Eigenbemühungen verlangen und Vermittlungsvorschläge übersenden. Von der Regelung sollen neben der selbständigen Tätigkeit auch Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft erfasst werden.

Selbständigkeit kann nicht verboten werden, aber durch Verpflichtung auf Eigenbemühungen und Vermittlungsvorschläge eingeschränkt werden

Auch bisher begrenzte eine selbständige Tätigkeit nicht die Zumutbarkeit einer unselbstständigen Arbeit aufzunehmen, wenn diese zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit beiträgt. Die explizite Formulierung im Gesetzentwurf geht auf einen Wunsch des Bundesrechnungshofs zurück.

Zur Thematik: Kompaktseminar: SGB II-Leistungen für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (30.4.2026, 9 bis 12 Uhr) https://www.sozialrecht-justament.de/Selbststaendige_SGB_II

Abschwächung des Kooperationsplans zugunsten der Verpflichtung durch die Jobcenter

Der **Kooperationsplan** bleibt zwar grundsätzlich bestehen, wird aber hinsichtlich des ursprünglichen Ziels des Bürgergeldgesetzes, eine Beratung auf »Augenhöhe« anzustoßen, abgeschwächt. Das beginnt schon damit, dass nun eine Sanktion erfolgt, wenn der erste Termin zur Erstellung eines Kooperationsplans nicht wahrgenommen wird.

Das **Schlichtungsverfahren** bei unterschiedlichen Vorstellungen zur Eingliederung in Arbeit wird **ersatzlos gestrichen** und durch den Paragrafen »**Verpflichtung**« (§ 15a SGB II neu) ersetzt.

Das Schlichtungsverfahren wird abgeschafft

- Die Verpflichtung **kann** es geben, wenn eine Einladung nicht angenommen wurde.
- Die Verpflichtung **muss** erfolgen, wenn eine Mitwirkungshandlung zur Eingliederung in Arbeit aus dem Kooperationsplan nicht vorgenommen wurde.
- Das Gleiche gilt, wenn kein Kooperationsplan nicht zustande kommt.

Verpflichtung als Ermessen und als gebundene Entscheidung

Wenn Ursache der Verpflichtung die Missachtung einer Einladung ist, muss die Verpflichtung zwingend konkrete Eigenbemühungen enthalten und Regelungen zu deren Häufigkeit sowie der Form und Frist des Nachweises. Eine Regelung, dass diese Verpflichtung stets mit einer Rechtsfolgenbelehrung verbunden ist, existiert zwar nicht, dürfte aber in der Praxis wahrscheinlich so gehandhabt werden.

Änderung der Vermögensfreigrenzen

Die Karenzzeit beim allgemeinen Schonvermögen wird abgeschafft. Es wird wieder zu einer Regelung zurückgekehrt, nach der die Schonvermögensgrenzen nach dem jeweiligen Lebensalter bestimmt werden.

Neue Vermögensfreigrenzen sollen wieder vom Lebensalter abhängen, Karenzzeit wird hier abgeschafft

Alter	Freibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	5 000
ab dem 31. Lebensjahr	10 000
ab dem 41. Lebensjahr	12 500
ab dem 51. Lebensjahr	20 000

Nicht geändert wird die **freie Übertragbarkeit** nicht ausgeschöpfter Freibeträge innerhalb der Bedarfsgemeinschaft.

Die Karenzzeit von einem Jahr bei der Schonung einer selbstgenutzten Immobilie, ungeachtet ihres Wertes und Größe, bleibt bestehen.

Karenzzeit bei selbstgenutzter Immobilie bleibt bestehen

Bürokratische Änderungen bei der Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung

Neuregelung der Karenzzeit

Während der Karenzzeit soll es nun eine eigenständige **Mietobergrenze** geben, die die Anerkennung der Aufwendungen für die Unterkunft begrenzt. Sie soll das **anderthalbfache** der normalen Mietobergrenze betragen. **Neue Mietobergrenze für die Karenzzeit**

Die Karenzregelung soll aber nicht greifen, wenn die Aufwendungen bezüglich des **Quadratmetermietpreises** eine Obergrenze überschreiten, die der kommunale Träger festlegen **kann**. Bei der Anwendung der Regelung soll die **Wirtschaftlichkeit** beachtet werden, mithin ein Umzug aus einer kleinen Wohnung mit überteuertem Quadratmeterpreis in eine größere Wohnung mit angemessenem Quadratmeterpreis, die insgesamt aber höhere Kosten verursacht, verhindert werden. Letzteres dürfte in der Regel der Normalfall sein. Der Prüfaufwand für die kommunalen Träger der Jobcenter ist enorm. Rechne dürfte sich das in der Regel nicht. Auch diese neue Mietobergrenze ist vollgerichtlich überprüfbar. Kostensenkungsverfahren, die sich allein auf die Quadratmeterpreise ansonsten aber angemessener Wohnungen beziehen, dürften zu keinen Einsparungen führen.

Die Karenzregelung gilt nicht, wenn seitens des **Vermieters** die **Mietpreisbremse** nicht eingehalten wird. Hier ist vorgesehen, dass Mieter*innen das **Nichteinhalten rügen**. Erst das »Rügen« begründet bei Nichteinhalten der Mietbremse einen Ersatzanspruch gegen den Vermieter aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung. Was dann passiert, kann dem Gesetzestext nicht entnommen werden, sondern nur der Begründung. Hier heißt es:

Kommt es infolgedessen zu einer Einigung der Mietparteien und einer Absenkung der vereinbarten Miete auf eine zulässige Höhe, ist das Kostensenkungsverfahren in der Karenzzeit abgeschlossen; eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen. Bleibt die zulässige Miethöhe dagegen streitig, sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der überzahlten Miete nach § 556g Absatz 1 BGB geht für die Zeit des Leistungsbezugs nach § 33 SGB II auf den kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über und ist durch diesen weiter zu verfolgen.

Jobcenter soll Mietpreisbremse prüfen und zum »Rügen« bei Verstößen auffordern

Die geplanten Neuregelungen zu § 22 SGB II (Aufwendungen für die Unterkunft) sind bürokratische Monster, die im Gegensatz zur Diskussion um eine Sozialstaatsreform stehen.

Ich kann mir vorstellen, dass die geplanten Regelungen während des Gesetzgebungsverfahrens noch geändert werden.

Änderungen bei der abschließenden Leistungserbringung nach vorläufiger Entscheidung

Es gibt die Regelung, dass im Falle der abschließenden Entscheidung nach zunächst vorläufiger Entscheidung ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten dazu führt, dass die Leistung auf Null festgesetzt wird (**§ 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II**). Strittig war, was passiert, wenn die Mitwirkung nachträglich in einem Widerspruchs-, Klage- oder Überprüfungsverfahren erfolgt. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts war hier großzügig und hob Nullfestsetzungen auf, wenn die Mitwirkung nachgeholt wird.

Nach der Neuregelung bleiben Mitwirkungshandlungen, die nach der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids erfolgen, unberücksichtigt. Allenfalls, wenn die Frist zur Mitwirkungshandlung unverschuldet versäumt wurde, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Die Neuregelung wird zur Verschuldung von überforderten Leistungsberechtigten führen.

Bei abschließenden Entscheidungen werden nachgereichte Unterlagen nur berücksichtigt, wenn sie vor Bekanntgabe des Widerspruchsbescheid eingereicht werden

Neue Auskunftspflicht für Vermieter*innen (bußgeldbewehrt)

Vermieter*innen an SGB II-Leistungsberechtigte werden auskunftspflichtig und müssen auf Verlangen des Jobcenters Auskünfte vorlegen. Bei Weigerung kann ein Bußgeld verhängt werden.

Ob diese Neuregelung das Vermieten an SGB II-Leistungsberechtigten fördert, ist eher zweifelhaft. Zumindest können dürfte es eine Versagung von Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung im z

Haftung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin im Fall von Schwarzarbeit für die vom Jobcenter erbrachte Leistung

Neu soll geregelt werden, dass das Jobcenter auch Arbeitgeber in Haftung nehmen können (**§ 62a SGB II neu**). Hierbei wird zwischen zwei Fällen unterschieden:

- Arbeitgeber, die **Arbeitsverhältnisse nicht oder nicht korrekt anmelden** (Schwarzarbeit)
- Arbeitgeber, die **Arbeitsverhältnisse fingieren**, um den »Arbeitnehmerstatus« an neuzugewanderte EU-Bürger*innen zu vermitteln, damit diese einen Zugang zu SGB II-Leistungen erhalten

Neue Haftung von Arbeitgeber bei Schwarzarbeit oder Scheinarbeitsverhältnissen

Die aufgrund des Arbeitgeberhandelns zu Unrecht erbrachten Leistungen müssen nach der Neuregelung vom Arbeitgeber ersetzt werden. Der Erstattungsanspruch gegen die Leistungsberechtigten, die zu Unrecht die Leistung erhalten haben, bleibt bestehen. Beide haften **gesamtschuldnerisch**.

Nach § 64 Abs. 3 SGB II (neu) soll die Zusammenarbeit mit dem Zoll bei Verdacht auf Schwarzarbeit gestärkt werden. Die Stärkung bezieht sich hauptsächlich darauf, dass nun schon die Zollverwaltung kontaktiert wird, wenn sich im »Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Schwarzarbeit« ergeben. Hierzu wird in der Begründung lediglich ausgeführt:

Verdachtsmomente für nicht angezeigte Erwerbstätigkeit können sich aus Hinweisen Dritter oder aus eigenen Erkenntnissen der Jobcenter ergeben. Beispielsweise, wenn im Rahmen von Datenabgleichen bekannt wird, dass eine leistungsbeziehende Person Einkünfte aus Werk- oder Dienstleistungen erzielt. Auch aufgrund von Beobachtungen des Außendienstes können sich Hinweise ergeben, dass der oder die Leistungsbeziehende einer Erwerbsarbeit nachgeht.

Erweiterte Software-Entwicklung des IT-Systemhauses der Arbeitsagentur als gesetzgeberischer Auftrag

Das IT-Systemhaus der Bundesagentur für Arbeit will in den nächsten Jahren stark expandieren. Während die Sozialverwaltungen schrumpfen sollen, will das IT-Systemhaus wachsen. Mittlerweile gibt die BA rund 1.000.000.000 Euro jährlich für die IT aus. Messbare Rationalisierungsgewinne wurden durch den massiven Ausbau der IT bisher nicht erzielt.

Ausführlich habe ich im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 11/2025** die Digitalisierungsstrategie der BA dargestellt. Ob das IT-Systemhaus zu Problemlösungen einer bürokratisch uneffektiven Verwaltung beiträgt oder – wofür auch Einiges spricht – selbst ein Teil des Problems ist, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

Ins SGB II soll nun ein neuer **§ 50b Abs 1 SGB II (neu)** eingefügt werden, der das IT-Systemhaus der Bundesagentur für Arbeit ausdrücklich beauftragt, **neue Technologien zu erproben**. Gewissermaßen erhält das IT-Systemhaus mit § 50b Abs. 1 SGB II eine **Experimentalklausel**, die das mit neuen Technologien verbundene Risiko, dass sie nicht unmittelbar immer funktionieren, abfедert.

»Experimentalklausel« für IT-Systemhaus der BA

§ 50b Abs. 2 SGB II (neu) überträgt im Wesentlichen die Zielsetzungen des **E-Government-Gesetzes** auf das SGB II (Ziel der **Ende-zu-Ende Digitalisierung**). Gleichzeitig soll der Auftrag der **informationstechnischen Modernisierung** durch die gesetzliche Fixierung **Priorität** bekommen.

Während die Bundesagentur ihre Digitalisierungsstrategie im Rahmen der Stellungnahme zur Sozialstaatsreform als einzig gangbaren Weg der Bewältigung des demographisch bedingten Mangels an Mitarbeitenden darstellt, ist die Gesetzesbegründung bescheidener:

Die Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe kann ein Schlüssel zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen sein.

Im nächsten SOZIALRECHT-JUSTAMENT 1/2026 ausführlich: die geplanten Verschärfungen der Sanktionen im SGB II